



Merkblatt: Freie Heilfürsorge

Besteht ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge, sind die aufgrund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BVO).

Der Anspruch auf Freie Heilfürsorge umfasst die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit notwendige und angemessene

1. vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
2. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie im Krankheitsfall,
3. zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz,
4. Behandlung im Krankenhaus,
5. Behandlung in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen,
6. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
7. Versorgung mit Heilmitteln,
8. Versorgung mit Hilfsmitteln,
9. Behandlung im Ausland,
10. Vergütung der Fahrkosten.

Bei Schwangerschaft und Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin werden die mit der Betreuung durch einen Arzt und/oder eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger verbundenen Kosten übernommen (§ 4 Abs. 5 FHVOPol).

Erbringt der Leistungsträger der Freien Heilfürsorge an Stelle der Sach- oder Dienstleistung keine Barleistung, so sind die Aufwendungen gemäß der VV 3.4.0.4 zu § 3 Abs. 4 BVO nur insoweit beihilfefähig, als sie über den fiktiv zu ermittelnden Geldwert der Sach- oder Dienstleistung hinausgehen.

Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Vorschriften des SGB V. Die dortigen Regelungen über Kostenbeteiligungen und Zuzahlungen finden keine Anwendung. Polizeivollzugsbeamte (innen) haben auch Anspruch auf verschreibungspflichtige



Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel und Arzneimittel gegen Reisekrankheit. Die Leistungen der Freien Heilfürsorge werden in der Regel als Sachleistung gewährt. Wegen der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung wird auf den Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 6. Mai 2003 (MBI. NRW. S. 1150) hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der oben geschilderten Rechtslage können Polizeivollzugsbeamte (innen) insbesondere in folgenden Fällen noch eine Beihilfe erhalten:

1. Bei Inanspruchnahme beihilfefähiger Sonderleistungen im Krankenhaus wie Zweibettzimmer und/oder private Konsultation des Chefarztes beihilfefähig sind die Mehrkosten gegenüber den Leistungen der Freien Heilfürsorge).
2. Bei privater Konsultation eines Arztes zu den Mehraufwendungen gegenüber den fiktiven Leistungen der Freien Heilfürsorge. Entsprechend der Regelung bei gesetzlich Versicherten dürften keine Bedenken bestehen, als fiktive Leistungen der Freien Heilfürsorge 50 v. H. der im Grundsatz beihilfefähigen Arztkosten anzusehen.
3. Bei Konsultation eines Heilpraktikers (soweit die Aufwendungen beihilfefähig sind).
4. Zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft.
5. Bei Eingliederung von Zahnersatz einschließlich Implantaten; beihilfefähig sind die als notwendig und angemessen anzusehenden Kosten (unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher Sonderregelungen), soweit sie die Leistungen der Freien Heilfürsorge übersteigen; die Material- und Laborkosten sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVO auf den Betrag von 70 v. H. zu ermäßigen; auch bei Inlays sind die Mehrkosten beihilfefähig; bei Nichtausschöpfung der Ansprüche gegen die Freie Heilfürsorge (z. B. Inanspruchnahme eines Nichtvertragszahnarztes) sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen unter Anrechnung der fiktiven Leistungen der Freien Heilfürsorge beihilfefähig.



6. Zu Aufwendungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a Abs. 1 StGB, einer künstlichen Befruchtung sowie einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation
7. Zu Mutter-/Vater-Kind-Kuren (vgl. § 7 Abs. 8 FHVOPol).
8. Zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BVO).
9. Zu Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auf die die Heilfürsorgebestimmungen nicht anwendbar sind.

Bei im Rahmen der Freien Heilfürsorge zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass damit die medizinisch notwendige Versorgung sichergestellt ist.